

VG Frankfurt a.M.: Pokerturnier ist verbotenes Glücksspiel

Das VG Frankfurt a.M. ([Beschl. v. 12.02.2008 – Az.: 7 G 4212/07 \(V\)](#)) hat entschieden, dass die Veranstaltung eines Pokerturniers ein verbotenes Glücksspiel ist:

„Leitsätze:

1. Poker ist zufallsbezogen und somit ein Glücksspiel.
2. Es liegt ein verbotener entgeltlicher Einsatz vor, wenn eine Teilnahmegebühr von 15,- EUR verlangt wird, da mit dieser Zahlung die Möglichkeit eröffnet wird, an dem Poker-Turnier teilzunehmen und Gewinne zu erwerben.
3. Das Verbot gilt auch nach dem 01.01.2008, da der Glücksspiel-Staatsvertrag insofern die alte Rechtslage übernommen hat.“

Das VG Frankfurt a.M. stimmt damit mit der Ansicht des VG München ([Beschl. v. 08.05.2007 – Az.: M 22 S 07.900](#)) und des VG Weimar ([Beschl. v. 19.10.2007 – Az.: 5 E 1520/07](#)) überein.

Das VG Frankfurt a.M. ([Beschl. v. 21.09.2007 – Az.: 7 G 2700/07](#)), das VG Cottbus ([Beschl. v. 03.11.2006 – Az.: 2 L 386/06](#)) und das AG Fürstfeldbruck ([Urt. v. 29.08.2007 – Az.: 3 Cs 33 Js 6775/07](#)) differenzieren dagegen und nehmen nur dann ein strafbares Glücksspiel an, wenn das Eintrittsgeld der Finanzierung der Preise dient.